

Metadaten zur Verdienststrukturerhebung 2014 EVAS 62111

Teil II – On-Site-Material

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder
FDZ-Standort Hessen

E-Mail: forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Version: 1.1

Stand: 28.08.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------|----------|
| 5 Produktbeschreibung | 3 |
| 6 Produkt (Merkmalsübersicht) | 4 |
| 6.1 Betriebsdatensatz | 4 |
| 6.2 Arbeitnehmerdatensatz | 6 |
| 7 Beschreibung der Merkmale | 9 |
| 7.1 Betriebsdatensatz | 9 |
| 7.2 Arbeitnehmerdatensatz | 28 |

5 Produktbeschreibung

Die Verdienststrukturerhebung (VSE) ist ein linked Employer-Employee-Datensatz. Es liegen somit Angaben zu Betrieben und Arbeitnehmern vor, die sich miteinander verknüpfen lassen. Die Daten eignen sich gut zur Analyse geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede sowie zur Untersuchung der Verdienstunterschiede in tarifgebundenen Betrieben im Vergleich zu solchen, die nach freier Vereinbarung vergütet. Da die Stichprobenauswahl auf Bundeslandebene erfolgt, lassen sich für kleinräumigere regionale Gliederungen keine repräsentativen Ergebnisse erzielen.

Die Statistik enthält Informationen zur Person (Geschlecht, Alter, Ausbildung), zur Tätigkeit (Berufsschlüssel der Sozialversicherung, Stellung im Beruf, Leistungsgruppe, Arbeitszeit, Dauer der Betriebszugehörigkeit) und zum Verdienst (Brutto, Netto, Zulagen für Schicht-/Nachtarbeit, Sonderzahlungen, Lohnsteuer, Sozialabgaben, ggf. Tarifvertrag). Auf Betriebsebene gibt es beispielsweise Angaben darüber, ob die öffentliche Hand am Unternehmen beteiligt ist, sowie zur Anzahl der Beschäftigten differenziert nach Geschlecht.

Die Einzeldaten der VSE 2014 umfassen knapp 71.000 Betriebs- und 1,03 Mio. Arbeitnehmerdatensätze. Die im Folgenden beschriebenen Daten können in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder on-site also am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz und über die kontrollierte Datenfernverarbeitung genutzt werden.

6 Produkt (Merkmalsübersicht)

Der Datensatz besteht aus zwei Teilen. Der **Betriebsdatensatz** enthält Daten zum Betrieb, der **Arbeitnehmerdatensatz** enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung, Alter und Verdienst ausgewählter Arbeitnehmer/innen des Betriebes.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit der Vorgängererhebung sind in der folgenden Merkmalsübersicht auch die Merkmale der VSE 2010 aufgeführt. Die Angaben für das Berichtsjahr 2010 beziehen sich auf das Material GL040X, die Angaben für 2014 beziehen sich auf das Material GL060X.

6.1 Betriebsdatensatz

| Merkmalsbeschreibung | Bezeichnung | |
|----------------------------------------------------------|-------------|--------------------------|
| | 2010 | 2014 |
| Erhebungsbundesland | EF1U1 | ERHEBUNGSLAND |
| Identnummer des Betriebes (URS) | EF1U2 | BERICHTSEINHEITID |
| Bogenart | EF2 | BOGENART |
| Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital | - | KAPITALBETEILIGUNG |
| Beschäftigte des Unternehmens | - | ZAHLANUNTERNEHMEN |
| Arbeitnehmer des Betriebes | - | ZAHLANMAENNLICH |
| Arbeitnehmerinnen des Betriebes | - | ZAHLANWEIBLICH |
| Grundlage der Urlaubstageberechnung | - | ARBEITSTAGEJEWOCH |
| Betriebsübliche Wochenarbeitszeit | - | WOCHENARBEITSZEITVZ |
| 1. Bezeichnung Verdienstregelung | - | VERDIENSTREGELUNG1 |
| 2. Bezeichnung Verdienstregelung | - | VERDIENSTREGELUNG2 |
| 3. Bezeichnung Verdienstregelung | - | VERDIENSTREGELUNG3 |
| 4. Bezeichnung Verdienstregelung | - | VERDIENSTREGELUNG4 |
| 5. Bezeichnung Verdienstregelung | - | VERDIENSTREGELUNG5 |
| Mindestlohnbranche | - | BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR |
| Regionalschlüssel | - | REGIONALSCHLUESSEL |
| Länderschlüssel | - | LAND |
| Regierungsbezirk | - | REGIERUNGSBEZIRK |
| Kreis | - | KREIS |
| Gemeindekennzahl | - | GEMEINDE |
| Wirtschaftszweig | - | WIRTSCHAFTSZWEIG |
| Unternehmensnummer | - | UNTERNEHMENSNUMMER |
| Handwerkszugehörigkeit | - | HANDWERKSZUGEHOERIGKEIT |
| Unterstichprobe im StLA gezogen | - | UNTERSTICHPROBE |
| Datum des Imports in die Datenbank | - | EINGANGSDATUM |
| <i>Felder GL040X (Alte Bezeichnungen)</i> | | |
| Regionalschlüssel | EF4 | EF4 |
| Länderschlüssel | EF4U1 | EF4U1 |
| Regierungsbezirk | EF4U2 | EF4U2 |
| Kreis | EF4U3 | EF4U3 |
| Gemeindekennzahl | EF4U4 | EF4U4 |
| Auswahlhand | EF5 | EF5 |
| Wirtschaftszweig | EF6 | EF6 |
| Schichtnummer (STIA) | EF7 | EF7 |
| Handwerkszugehörigkeit | EF8 | EF8 |

| Merkmalsbeschreibung | Bezeichnung | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|----------|
| | 2010 | 2014 |
| Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital | EF9 | EF9 |
| Beschäftigte des Unternehmens | EF10 | EF10 |
| Arbeitnehmer des Betriebes | EF11 | EF11 |
| Arbeitnehmerinnen des Betriebes | EF12 | EF12 |
| Auswahlabstand 2. Stufe (innerhalb des Betriebes) | EF13 | EF13 |
| Grundlage der Urlaubstageberechnung | EF14 | EF14 |
| Betriebsübliche Wochenarbeitszeit | EF15 | EF15 |
| 1. Bezeichnung Verdienstregelung | EF16 | EF16 |
| 2. Bezeichnung Verdienstregelung | EF17 | EF17 |
| 3. Bezeichnung Verdienstregelung | EF18 | EF18 |
| 4. Bezeichnung Verdienstregelung | EF19 | EF19 |
| 5. Bezeichnung Verdienstregelung | EF20 | EF20 |
| Hochrechnungsfaktor 1. Stufe | EF21 | EF21 |
| Hochrechnungsfaktor 2. Stufe | EF22 | EF22 |
| Ergänzungsfaktor | EF23 | EF23 |
| Tabellenummer | EF24 | EF24 |
| Beschäftigte des Betriebes | EF26 | EF26 |
| Unternehmensnummer | EF29 | EF29 |
| Art der Einheit | EF30 | EF30 |
| Mindestlohnbranche | EF31 | EF31 |
| <i>Liefermerkmale nach EU-Verordnung</i> | | |
| Berichtsjahr | - | YEAR |
| Geografische Lage der örtlichen Einheit (NUTS-1) | - | A11 |
| Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört | - | A12 |
| Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit (NACE Rev. 2) | - | A13 |
| Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle | - | A14 |
| Tarifvertrag (des Betriebs) | - | A15 |
| Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den örtlichen Einheiten im Berichtsmonat | - | A16 |
| Zugehörigkeit der örtlichen Einheit zu einer Unternehmensgruppe | - | A17 |
| Hochrechnungsfaktor Betrieb (2 Nachkommastellen) | - | A51 |
| Key identifying the enterprise | - | KEYB |
| Key identifying the local unit | - | KEYL |
| Anzahl Betriebe (=1) | - | AN |
| Anzahl SV-Beschäftigte | - | SV |
| Anzahl geringfügig entlohnte Beschäftigte | - | GB |
| Korrekturfaktor für Homoskedastizität | - | QK |
| Bundesland | - | BLOCK |
| Größenklasse des Betriebs (1..5) | - | GKL5 |
| Wirtschaftsabschnitt des Betriebs | - | WZ18 |
| Schichtidentifikator (Fusionen: xx09xx) | - | STRATID |
| Anzahl Grundgesamtheit (geschätzt) | - | NPOP |
| Anzahl Respondenten | - | NRESP |
| Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010 | - | GG2010 |
| Herkunft der Daten des Betriebs | - | HERKUNFT |
| Regionsgrundtyp | - | EF33 |
| Differenzierter Regionstyp | - | EF34 |
| Kreistyp | - | EF35 |
| Gemeindetyp | - | EF36 |

| Merkmalsbeschreibung | Bezeichnung | |
|-----------------------------|-------------|------|
| | 2010 | 2014 |
| Arbeitsmarktregion | - | EF37 |
| Raumordnungsregion | - | EF38 |
| Planungsregion | - | EF39 |
| Verdichtungsräume | - | EF40 |
| Zentralität | - | EF41 |
| Reisegebiet | - | EF42 |
| Stadt-Land-Gliederung | - | EF43 |
| BIK-Regionsnummer 001 - 753 | - | EF44 |
| BIK-Regionstyp 1-5 (753) | - | EF45 |
| BIK-Strukturtyp 1-5 (753) | - | EF46 |

6.2 Arbeitnehmerdatensatz

| Merkmalsbeschreibung | Bezeichnung | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------------|
| | 2010 | 2014 |
| Erhebungsbundesland | EF1U1 | ERHEBUNGSLAND |
| Identnummer URS | EF1U2 | BERICHTSEINHEITID |
| Bogenart | EF2 | BOGENART |
| Laufende Nummer des Arbeitnehmers | - | FALLNR |
| Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen | - | NUMVERDIENSTREGELUNG |
| Vergütungsgruppe | - | VERDIENSTGRUPPE |
| Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung | - | LEISTUNGSGRUPPE |
| Geschlecht | - | GESCHLECHT |
| Geburtsjahr | - | GEBURTSJAHR |
| Eintrittsmonat | - | EINTRITTSMONAT |
| Eintrittsjahr | - | EINTRITTSJAHR |
| Personengruppe | - | PERSONENGRUPPE |
| Ausgeübter Beruf (KldB 2010) | - | TAETIGKEITSSCHLUESSEL1 |
| Höchster allgemeinbildender Schulabschluss | - | TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 |
| Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss | - | TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 |
| Arbeitnehmerüberlassung | - | TAETIGKEITSSCHLUESSEL4 |
| Vertragsform | - | TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 |
| Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit | - | WOCHEARBEITSZEIT |
| Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden | - | ARBEITSSTUNDENBEZAHLT |
| Bezahlte Überstunden | - | UEBERSTUNDENBEZAHLT |
| Bruttomonatsverdienst insgesamt | - | MVERDIENSTGESAMT |
| Gesamtverdienst für Überstunden | - | MVERDIENSTDAVONUEBERSTD |
| Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit | - | MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE |
| Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag) | - | MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI |
| Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt) | - | MVERDIENSTDAVONSV |
| Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr | - | SVARBEITSTAGEGESAMT |
| Bruttojahresverdienst (insgesamt) | - | JVERDIENSTGESAMT |
| Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes | - | JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ |
| Entgeltumwandlung | - | JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG |
| Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr | - | URLAUBSANSPRUCH |
| <i>Felder GL040X (Alte Bezeichnungen)</i> | | |
| lfd. Nr. des Arbeitnehmers | EF3 | EF3 |

| Merkmalsbeschreibung | Bezeichnung | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|
| | 2010 | 2014 |
| Bogen-Nr. | EF3U1 | EF3U1 |
| lfd. Nr. | EF3U2 | EF3U2 |
| Wirtschaftszweig | EF4 | EF4 |
| Schichtnummer | EF5 | EF5 |
| Tarifliche Lohngruppe | EF6 | EF6 |
| Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen | EF7 | EF7 |
| Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen | EF8 | EF8 |
| Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung | EF9 | EF9 |
| Geschlecht | EF10 | EF10 |
| Geburtsjahr | EF11 | EF11 |
| Eintrittsmonat | EF12U1 | EF12U1 |
| Eintrittsjahr | EF12U2 | EF12U2 |
| Land aus Regionalschlüssel | EF13 | EF13 |
| Berichtsmonat | EF14U1 | EF14U1 |
| Berichtsjahr | EF14U2 | EF14U2 |
| Ausgeübter Beruf | EF15 | EF15 |
| Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf) | EF16U1 | EF16U1 |
| Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung) | EF16U2 | EF16U2 |
| Art des Arbeitsvertrags | EF17 | EF17 |
| Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit | EF18 | EF18 |
| Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden | EF19 | EF19 |
| Bezahlte Überstunden | EF20 | EF20 |
| Bruttomonatsverdienst insgesamt | EF21 | EF21 |
| Gesamtverdienst für Überstunden | EF22 | EF22 |
| Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit | EF23 | EF23 |
| Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag) | EF24 | EF24 |
| Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt) | EF25 | EF25 |
| Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr | EF26 | EF26 |
| Bruttojahresverdienst (insgesamt) | EF27 | EF27 |
| Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes | EF28 | EF28 |
| Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr | EF29 | EF29 |
| Verdienstminderung im Berichtsmonat | EF30 | EF30 |
| Verdienstminderung im Berichtsjahr | EF31 | EF31 |
| Gruppennummer | EF32 | EF32 |
| Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital | EF33 | EF33 |
| Beschäftigte des Unternehmens | EF34 | EF34 |
| Beschäftigte des Betriebes | EF35 | EF35 |
| Grundlage der Urlaubstageberechnung | EF36 | EF36 |
| Betriebsübliche Wochenarbeitszeit | EF37 | EF37 |
| Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer | EF38 | EF38 |
| Tabellennummer | - | EF39 |
| Unternehmenszugehörigkeit in Jahren | EF40 | EF40 |
| Alter in Jahren | EF41 | EF41 |
| Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller) | EF42 | EF42 |
| Ausbildungsschlüssel (ISCED) | EF43 | EF43 |
| Nettomonatsverdienst | EF44 | EF44 |
| Normierter Bruttojahresverdienst | EF45 | EF45 |
| Geschätzte Werte bei EF45 | EF46 | EF46 |
| Normierte Sonderzahlungen | EF47 | EF47 |

| Merkmalsbeschreibung | Bezeichnung | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|
| | 2010 | 2014 |
| Bruttostundenverdienst | EF48 | EF48 |
| Umgerechnete Urlaubstage (5-Tage-Woche) | EF49 | EF49 |
| Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr | EF50 | EF50 |
| Bezahlte Stunden (EF19) wurden geschätzt | EF51 | EF51 |
| Anteilige Wochenarbeitszeit eines/-r Teilzeitbeschäftigten | EF52 | EF52 |
| Wochenarbeitszeit eines/-r geringfügig Beschäftigten | EF53 | EF53 |
| Entgeltumwandlung | EF55 | EF55 |
| Wochen-Arbeitszeit wurde geschätzt bzw. korrigiert | EF56 | EF56 |
| Mindestlohnbranche | EF57 | EF57 |
| Tarifbindung des Betriebes | EF58 | EF58 |
| Imputationswerte | EF59 | |
| Beruf | EF59U1 | |
| Höchster allgemeinbildender Schulabschluss | - | EF59U1 |
| Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss | EF59U2 | EF59U3 |
| <i>Liefermerkmale nach EU-Verordnung</i> | | |
| Berichtsjahr | - | YEAR |
| Key identifying the employee | - | KEYE |
| Geschlecht | - | B21 |
| Alter (Geburtsjahr) | - | B22 |
| Beruf (ISCO-08, 3-digit) | - | B23 |
| Führungs- oder Aufsichtstätigkeit | - | B24 |
| Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung (ISCED 2011) | - | B25 |
| Dauer der Betriebszugehörigkeit | - | B26 |
| Vertragliche Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit) | - | B27 |
| Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers | - | B271 |
| Art des Arbeitsvertrages | - | B28 |
| Staatsbürgerschaft | - | B29 |
| Zahl der Wochen im Berichtsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht | - | B31 |
| Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden | - | B32 |
| Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden | - | B321 |
| Jährliche Urlaubstage (auf Basis einer 5-Tage-Woche) | - | B33 |
| Sonstige jährliche Abwesenheitstage | - | B34 |
| Bruttojahresverdienst im Berichtsjahr | - | B41 |
| Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt | - | B411 |
| Jährliche Sachleistungen | - | B412 |
| Bruttoverdienst im Berichtsmonat | - | B42 |
| Vergütung der Überstunden | - | B421 |
| Sonderzahlungen für Schichtarbeit | - | B422 |
| Gesetzliche Sozialbeiträge und Steuern der Arbeitgeber | - | B423 |
| Gesetzliche Sozialbeiträge | - | B4231 |
| Steuern | - | B4232 |
| Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat | - | B43 |
| Hochrechnungsfaktor Arbeitnehmer (2 Nachkommastellen) | - | B52 |
| Identification key of the local unit the employee belongs to | - | KEYL |

7 Beschreibung der Merkmale

7.1 Betriebsdatensatz

ERHEBUNGSLAND – Erhebungsbundesland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

- 01 = Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

BERICHTSEINHEITID – Identnummer des Betriebs URS

Bei der Identnummer URS handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Landesämtern zur Nummerierung der Betriebe im Unternehmensregister verwendet wird.

BOGENART – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

- 0 = Betriebsdatensatz
- 1 = Arbeitnehmerdatensatz

KAPITALBETEILIGUNG – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Ausprägungen:

1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt.

Hinweis: Im Zeitverlauf kam es zu Änderungen bei den Ausprägungen dieses Merkmals. Eine Übersicht findet sich im Folgenden:

| Erhebung: | VSE 2006, 2010 und 2014 | GLS2001 | GLS1995 | GLS 1990/1992 |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Merkmal: | EF9 / KAPITALBETEILIGUNG | EF12 | EF12 | |
| Bezeichnung: | Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital | Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung | Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital | |
| Ausprägung: | <p>1 Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.</p> <p>2 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt.</p> | <p>1 Kein Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung</p> <p>2 Eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen</p> <p>3 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen</p> | <p>1 Unternehmenskapital befindet sich vollständig oder überwiegend in Privathand</p> <p>2 Unternehmenskapital befindet sich überwiegend, aber nicht vollständig in öffentlicher Hand</p> <p>3 Unternehmenskapital befindet sich vollständig in öffentlicher Hand</p> | Merkmal nicht erfasst |

ZAHLANUNTERNEHMEN – Beschäftigte des Unternehmens

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen am 30. April 2014. Bei den Datensätzen, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3), ist das Merkmal durchgängig mit 999999 kodiert.

ZAHLANMAENNLICH – Arbeitnehmer des Betriebes

Anzahl der männlichen Arbeitnehmer im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

ZAHLANWEIBLICH – Arbeitnehmerinnen des Betriebes

Anzahl der weiblichen Arbeitnehmerinnen im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

ARBEITSTAGEJEWOCHE – Grundlage der Urlaubstageberechnung

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt.

Ausprägungen:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

WOCHENARBEITSZEITVZ – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in Stunden mit zwei Nachkommastellen)

Betriebsübliche, d.h. die überwiegend geltende Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden.

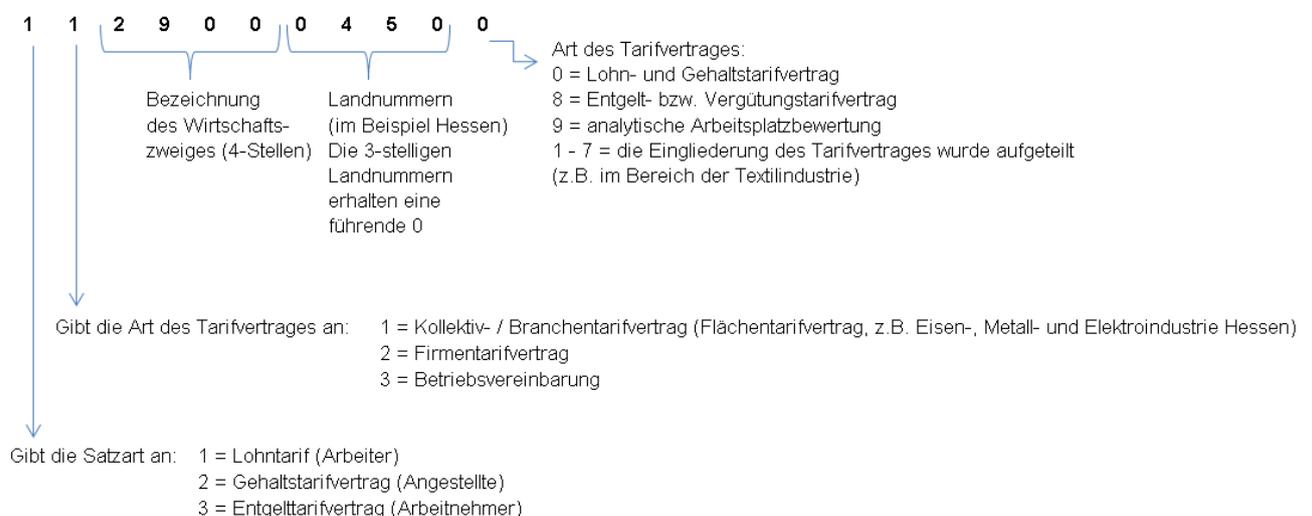
VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5 – Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/ -innen des Betriebes

Schlüssel für die im Betrieb für die jeweilige Beschäftigtengruppe gültigen Tarifverträge, die im April 2014 angewendet wurden. Die häufigste Regelung im Betrieb findet sich beim Merkmal VERDIENSTREGELUNG1.

In Deutschland gibt es über 5000 Tarifverträge. Da anhand vieler Tarifverträge Rückschlüsse auf den jeweiligen Betrieb bzw. das Unternehmen gezogen werden können, wird für Auswertungen in den Forschungsdatenzentren nur die Art der Tarifvertragsregelung (2. Stelle des Schlüssels) zur Verfügung gestellt. Das folgende Schema erläutert den Aufbau des Tarifvertragsschlüssels am Beispiel der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen:

Aufspaltung der Eingliederungsnummer in der Verdienststrukturerhebung

Folgend ein Beispiel anhand des Tarifvertrages der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen (11290004500):



Die erste Ziffer des elfstelligen Schlüssels kennzeichnet die Beschäftigtengruppe (1 = Arbeiter, 2 = Angestellte, 3 = Arbeitnehmer. Die zweite Ziffer gibt die Art der Tarifregelung an (1 = Branchentarifvertrag, 2 = Firmentarifvertrag, 3 = Betriebsvereinbarung, 9 = Tarifvertrag im öffentlichen Dienst¹). Die Ziffern 3-6 enthalten Informationen über den Wirtschaftszweig und die Ziffern 7 bis 10 stellen eine Länderkennung dar. Die letzte Ziffer des Tarifvertragsschlüssels gibt die Art des Tarifvertrags an (Lohn- bzw. Gehaltstarif = 0, Entgelt- bzw. Vergütungstarif = 8, analytische Arbeitsplatzbewertung = 9 oder der Tarifvertrag wurde aufgeteilt = 1 – 7).

Außertariflich Beschäftigte haben in den Daten den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „9999999991“; Keinem Tarifvertrag zuordenbare Beschäftigte bekommen den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „9999999992“. Erläuterung zur Art der Tarifregelung (2. Stelle des Tarifvertragsschlüssels)

Branchentarifvertrag

Ein Branchentarifvertrag hat einen fachlichen bzw. regionalen (Flächentarifvertrag) Geltungsbereich. Er wird zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart. Der Betrieb ist an diesen durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden.

Firmentarifvertrag

Ein Firmentarifvertrag wird von einem einzelnen Unternehmen mit einer Gewerkschaft abgeschlossen.

Anerkennungstarifvertrag / Betriebsvereinbarung

Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, der zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geschlossen wird.

BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR – Mindestlohnbranche

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

3 = unbekannt

REGIONALSCHLUESSEL – Regionalschlüssel

Amtlicher Gemeindeschlüssel der Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat.

Der Gemeindeschlüssel (Regionalschlüssel) setzt sich zusammen aus:

¹ VSE2010: WZ 84 und WZ 85.1 bis 85.4 / VSE2006 WZ80 (Erziehung und Unterricht)

| | |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| LAND | Länderschlüssel (2-Steller) |
| REGIERUNGSBEZIRK | Dritte Ziffer. Ergibt zusammen mit EF4U1 die Kennziffer des Regierungsbezirkes. |
| KREIS | Ziffern 4+5. Ergibt zusammen mit EF4U1 und EF4U2 die Kennziffer des Kreises. |
| GEMEINDE | Letzte drei Ziffern der Gemeindekennzahl. |

Bei den Datensätzen, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) ist nur der Länderschlüssel angegeben, die weiteren Stellen sind mit „@@@@@“ kodiert.

WIRTSCHAFTSZWEIG – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich in der *Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ08*.

UNTERNEHMENSNUMMER – Unternehmensnummer

Bei der Unternehmensnummer handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Bundesländern zur Nummerierung der Unternehmen im Unternehmensregister verwendet wird.

HANDWERKSZUGEHOERIGKEIT – Handwerkszugehörigkeit

Ausprägungen:

0 = Nicht in Handwerksrolle eingetragen

1 = In Handwerksrolle eingetragen

2 = Handwerklicher Hauptbetrieb einschl. Nebenbetriebe

3 = Handwerklicher Nebenbetrieb von nichthandwerklichem Unternehmen

UNTERSTICHPROBE – Unterstichprobe im StLA gezogen

Die Betriebe hatten die Möglichkeit, Angaben zu allen in die Erhebung eingeschlossenen Arbeitnehmern zu schicken. Die Unterstichprobe wurde dann mit der vorgegebenen Startzahl und dem Auswahlabstand maschinell im Statistischen Landesamt gezogen.

0 = nein

1 = ja

EINGANGSDATUM – Eingangsdatum nach Import aus Eingangsdatenbank

Datum des Imports in die Datenbank der gemeldeten Daten (sog. Fachanwendung, PL-Ablaufumgebung)

Felder GL040X / „Alte Bezeichnungen“

EF4 – Regionalschlüssel

Siehe Merkmal REGIONALSCHLUESSEL.

EF5 – Auswahlland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet. Der Schlüssel des Auswahllandes kann in einigen Fällen von dem Schlüssel des Erhebungsbundeslandes (EF1U1 bzw. ERHEBUNGSLAND) abweichen, wenn Betriebe das Bundesland wechseln, z.B. durch Umzug. Dies ist bei der VSE 2014 jedoch nicht der Fall.

EF6 – Wirtschaftszweig

Siehe Merkmal WIRTSCHAFTSZWEIG.

EF7 – Schichtnummer

Die Schichtnummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe auf Betriebsebene. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsabteilungen (2-Steller der WZ08) und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister, die nicht immer aktuell sind. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

EF8 – Handwerkszugehörigkeit

Siehe Merkmal HANDWERKSZUGEHOERIGKEIT.

EF9 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Siehe Merkmal KAPITALBETEILIGUNG.

EF10 – Beschäftigte des Unternehmens

Siehe Merkmal ZAHLANUNTERNEHMEN.

EF11 – Arbeitnehmer des Betriebes

Siehe Merkmal ZAHLANMAENNLICH.

EF12 – Arbeitnehmerinnen des Betriebes

Siehe Merkmal ZAHLANWEIBLICH.

EF13 – Auswahlabstand 2. Stufe (innerhalb des Betriebs)

Das Merkmal EF13 gibt den Auswahlabstand zwischen den in der zweiten Auswahlstufe gezogenen Arbeitnehmern auf der Personalliste des jeweiligen Betriebs an. Zum Beispiel EF13 = 2: gezogen werden die Arbeitnehmer 1, 3, 5, 7 usw. – also jeder zweite Arbeitnehmer. Der Auswahlabstand ist von der Betriebsgröße abhängig und wird in Teil I der Metadaten beschrieben.

Das Merkmal ist bei der VSE 2014 nicht belegt.

EF14 – Grundlage der Urlaubstageberechnung

Siehe Merkmal ARBEITSTAGEJEWOCHE.

EF15 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in Stunden mit zwei Nachkommastellen)

Siehe Merkmal WOCHENARBEITSZEITVZ.

EF16 bis EF20 – Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/ -innen des Betriebes

Siehe Merkmale VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5.

EF21 – Hochrechnungsfaktor 1. Stufe

Achtung: Für Hochrechnungen bei Betrieben sollte nicht das Merkmal EF21 sondern das Merkmal A51 - der gebundene Hochrechnungsfaktor - verwendet werden.

EF21 ist der Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Er ergibt sich aus der Anzahl aller Betriebe in der Schicht geteilt durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind, zuzüglich eines Korrekturfaktors für Antwortausfälle.

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v.a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) und als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor A51 ist der offizielle und qualitative beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor EF21 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor EF21 verwendet werden, empfohlen wird jedoch Faktor A51. Stets ist bei Zeitvergleichen das Merkmal GG2010 zu nutzen.

EF22 – Hochrechnungsfaktor 2. Stufe

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

EF23 – Ergänzungsfaktor

Der Ergänzungsfaktor dient zur Berücksichtigung der „echten Antwortausfälle“ (= Antwortverweigerungen) bei der freien Hochrechnung. Er errechnet sich durch die Division der Anzahl der angeschriebenen Betriebe durch die Anzahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten einschließlich der „unechten Ausfälle“ (z.B. wegen Konkurs oder weil der Betrieb nicht mehr zur Auswahlsgesamtheit gehört), die dabei als Antworten gezählt werden. Bei der Verwendung von A51 für Hochrechnungen spielt dieser Faktor keine Rolle, da bei A51 Korrekturen bereits berücksichtigt sind.

EF24 – Tabellienummer

Die Tabellienummer erleichtert die Auswertung der Daten nach Wirtschaftszweigen. Die letzten beiden Stellen der Nummern enthalten den zweistelligen Code des Wirtschaftszweigs des Betriebs nach WZ 2008. Die Stellen links davon sind Kodierungen für Zusammenfassungen dieser Zweisteller: Je weiter links desto stärker die Zusammenfassung. So bildet die 6. Stelle des Schlüssels die Abschnitte A bis S der WZ 2008 ab, die 4. und 5. Stelle zusammen die sogenannte A10-Zusammenfassung von Abschnitten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Will man beispielsweise alle Betriebe des Abschnitts C filtern, so genügt der Filter auf die 6. Stelle = C.

Tabellienummer Stelle 1 und 2

Ebene Zusammenfassung 1 A3 Gliederung

11 = A

12 = B-F

13 = G-S

Tabellienummer Stelle 3

Ebene Zusammenfassung 2 (Zwischenebene)

- 1 = A
- 2 = B-F
- 3 = G-N
- 4 = O-S

Tabellennummer Stelle 4 und 5

Ebene Zusammenfassung 3 (A10-Gliederung)

- 01 = A
- 02 = BCDE
- 03 = F
- 04 = GHI
- 05 = J
- 06 = K
- 07 = L
- 08 = MN
- 09 = OPQ
- 10 = RS

Tabellennummer Stelle 6

Ebene Abschnitte (A21-Gliederung)

(A ... S)

Tabellennummer Stelle 7 und 8

Ebene Zweisteller (A88-Gliederung)

(01 ... 96)

EF26 – Beschäftigte des Betriebes

Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten des Betriebes (EF11 + EF12)

EF29 – Unternehmensnummer

Siehe Merkmal UNTERNEHMENSNUMMER.

EF30 – Art der Einheit

Ausprägungen:

- 1 = Einbetriebsunternehmen
- 5 = Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens
- 6 = Betrieb eines Mehrländerunternehmens

7= Betrieb eines ausländischen Unternehmens

EF31 – Mindestlohnbranche

Siehe Merkmal BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR.

Liefermerkmale nach EU-Verordnung (ab VSE 2014)

YEAR – Berichtsjahr

Bei allen Datensätzen ist das Jahr 2014 angegeben.

A11 – Geografische Lage der örtlichen Einheit (NUTS-1)

Die NUTS-1 Regionen entsprechen den 16 Bundesländern.

Ausprägungen:

DE1 = Baden-Württemberg
DE2 = Bayern
DE3 = Berlin
DE4 = Brandenburg
DE5 = Bremen
DE6 = Hamburg
DE7 = Hessen
DE8 = Mecklenburg-Vorpommern
DE9 = Niedersachsen
DEA = Nordrhein-Westfalen
DEB = Rheinland-Pfalz
DEC = Saarland
DED = Sachsen
DEE = Sachsen-Anhalt
DEF = Schleswig-Holstein
DEG = Thüringen

A12 – Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört

Ausprägungen:

E1_9 = weniger als 10 Beschäftigte
E10_49 = 10-49 Beschäftigte
E50_249 = 50-249 Beschäftigte
E250_499 = 250-499 Beschäftigte
E500_999 = 500-999 Beschäftigte
E1000 = 1000 oder mehr Beschäftigte

A13 – Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit (NACE Rev. 2)

Wirtschaftszweig nach der Klassifikation NACE Rev. 2. Den zweistelligen Schlüsseln der WZ-Abteilungen ist ein „X“ vorangestellt.

A14 – Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle

Ausprägungen:

A = öffentlich

B = privat

Die Ausprägung A (öffentlich) entspricht der Ausprägung 2 beim Merkmal KAPITALBETEILIGUNG. Die Ausprägung B (privat) entspricht der Ausprägung 1 beim Merkmal KAPITALBETEILIGUNG.

A15 – Tarifvertrag (des Betriebs)

Ausprägungen:

A = Landesweiter Tarifvertrag

B = Brancheninterner Tarifvertrag

C = Tarifvertrag für einzelne Branchen in einzelnen Regionen

D = Unternehmensinterner Tarifvertrag, d.h. mit einem einzelnen Arbeitgeber abgeschl. TV

E = Tarifvertrag, der nur für die Arbeitnehmer einer örtlichen Einheit gilt

F = Tarifvertrag sonstiger Art

N = Kein Tarifvertrag vorhanden

A16 – Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den örtlichen Einheiten im Berichtsmonat

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „99999999“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

A17 – Zugehörigkeit der örtlichen Einheit zu einer Unternehmensgruppe

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „OPT“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

A51 – Hochrechnungsfaktor Betrieb (2 Nachkommastellen)

Hochrechnungsfaktor der gebundenen Hochrechnung, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen. (Vgl. Metadaten zur VSE 2014 Teil I; Abschnitt 2.5.)

Die gebundene Hochrechnung der VSE 2014 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2014 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

KEYB – Key identifying the enterprise

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „OPT“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

KEYL – Key identifying the local unit

Fortlaufende Nummer für jeden Betrieb im Datensatz.

AN bis NRESP

Bei den Merkmalen AN bis NRESP handelt es sich um Felder, die für die gebundene Hochrechnung benötigt wurden und für die Abschätzung des relativen Standardfehlers mit der Software %CLAN unter SAS benötigt werden. Für wissenschaftliche Forschungsvorhaben sind diese Merkmale ungeeignet und stehen daher auch nicht zur Verfügung, sie werden hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

AN – Anzahl Betriebe (=1)

SV – Anzahl SV-Beschäftigte

GB – Anzahl geringfügig entlohnte Beschäftigte

QK – Korrekturfaktor für Homoskedastizität

BLOCK – Bundesland

GKL5 – Größenklasse des Betriebs (1..5)

WZ18 – Wirtschaftsabschnitt des Betriebs

STRATID – Schichtidentifikator (Fusionen: xx09xx)

NPOP – Anzahl Grundgesamtheit (geschätzt)

NRESP – Anzahl Respondenten

GG2010 – Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010

Das Merkmal GG2010 ermöglicht einen direkten Vergleich mit den Daten der VSE 2010 im Zeitverlauf. Durch das Merkmal können die Daten nach dem gleichen Design wie bei der VSE 2010 dargestellt und somit Betriebe des WZ-Abschnittes A „Land- und Forstwirtschaft; Fischerei“, Kleinbetriebe mit weniger als 10 SV-Beschäftigten sowie private Bildungseinrichtungen herausgefiltert werden.

Ausprägungen:

1 = Grundgesamtheit wie VSE 2010

0 = Nicht Grundgesamtheit wie VSE 2010

HERKUNFT – Herkunft der Daten des Betriebs

Das Merkmal HERKUNFT ermöglicht es nachzuvollziehen, welche Sätze direkte Betriebsangaben sind und welche berechnet wurden.

Ausprägungen:

- 1 = Erhebung
- 2 = Imputation (Betriebe mit nur geringfügig Beschäftigten)
- 3 = Personalstandstatistik

Bei den imputierten Betrieben (Merkmal HERKUNFT = 2) handelt es sich um 10.000 Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die als Stichprobe aus dem Verwaltungsdatenspeicher gezogen wurden.

Mit der VSE 2014 sollen unter anderem Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 8,50 Euro je Stunde im April 2014 möglichst genau abgebildet werden. Um dies zu gewährleisten, müssen diese Beschäftigungsverhältnisse möglichst vollständig erfasst sein. Durch die Imputation wurden Erfassungslücken bei Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten) geschlossen.

EF33 – Regionsgrundtyp

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = Städtische Regionen | (Regionen, in denen mindestens 50% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten leben und in der sich eine Großstadt mit rund 500.000 Einwohnern und mehr befindet sowie Regionen mit einer Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 300 Einwohner pro km ² .) |
| 2 = Regionen mit Verdichtungsansätzen | (Regionen, in denen mindestens 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte zwischen 150 und 300 Einwohner pro km ² sowie Regionen, in denen sich mindestens eine Großstadt befindet und die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 100 Einwohner pro km ² aufweisen.) |
| 3 = Ländliche Regionen | (Regionen, in denen weniger als 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte unter 150 Einwohner pro km ² sowie Regionen, in denen sich zwar eine Großstadt befindet, aber die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte unter 100 Einwohner pro km ² beträgt.) |

. = Fehlende Angabe

Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3)

EF34 – Differenzierter Regionstyp

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

01 = „Städtischer Raum“ (Kreisfreie Großstädte und städtische Kreise)

02 = „Ländlicher Raum“ (Ländliche Kreise)

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF35 – Kreistyp

Typen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die siedlungsstrukturellen Kreistypen dienen dem intraregionalen Vergleich. Es wird nach "Kernstädten" und sonstigen Kreisen bzw. Kreisregionen unterschieden. Als Kernstädte werden kreisfreie Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern ausgewiesen. Kreisfreie Städte unterhalb dieser Größe werden mit ihrem Umland zu Kreisregionen zusammengefasst. Die Typisierung der Kreise und Kreisregionen erfolgt außerhalb der Kernstädte nach der Bevölkerungsdichte. Um den großräumigen Kontext zu berücksichtigen, wird dann weiter nach der Lage im siedlungsstrukturellen Regionstyp differenziert. (Quelle: GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015)

Ausprägungen:

1 = Kreisfreie Großstädte (Kreisfreie Städte mit mind. 100.000 Einwohnern)

2 = Städtische Kreise (Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50% und einer Einwohnerdichte von mind. 150 E./km²; sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 E./km².)

3 = Ländliche Kreise (Kreis mit Verdichtungsansätzen: Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50%, aber einer Einwohnerdichte unter 150 E./km², sowie Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 100 E./km².)

4 = Dünn besiedelte ländliche Kreise (Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% und Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 E./km².)

. = Fehlende Angabe

Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3)

EF36 – Gemeindetyp

Typen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

11 = Große Großstädte

12 = Kleinere Großstädte

30 = Größere Kleinstädte

21 = Größere Mittelstädte

22 = Kleinere Mittelstädte

40 = Kleine Kleinstädte

50 = Landgemeinden

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF37 – Arbeitsmarktregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die Abgrenzung der Arbeitsmarktregionen basiert auf den Pendlerverflechtungen zwischen den Gemeinden.

Die einzelnen Merkmalsausprägungen zum jeweiligen Gebietsstand finden sich im Gemeindeverzeichnis GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen des Statistischen Bundesamtes oder beim BBR.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF38 – Raumordnungsregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die Raumordnungsregionen sind die räumlichen Beobachtungs- und Analyseraster der Bundesraumordnung. Die Raumordnungsregionen decken sich weitgehend mit den Oberbereichen der Länder und sind weitgehend deckungsgleich mit den Planungsregionen der Länder.

Die einzelnen Merkmalsausprägungen zum jeweiligen Gebietsstand finden sich im Gemeindeverzeichnis GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen des Statistischen Bundesamtes oder beim BBR.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF39 – Planungsregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Planungsregionen sind durch die Landesplanungsgesetze der Bundesländer abgegrenzte Analyse- und Planungsräume, in denen die Aufgaben der Regionalplanung wahrgenommen

werden. Um eine Eindeutigkeit zu erzielen wird der zweistelligen Planungsregion der zweistellige Länderschlüssel vorangestellt.

Die einzelnen Merkmalsausprägungen zum jeweiligen Gebietsstand finden sich im Gemeindeverzeichnis GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen des Statistischen Bundesamtes oder beim BBR.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF40 – Verdichtungsräume

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Verdichtungsräume sind großflächige Raumeinheiten mit stärkerer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten. Mit Hilfe der beiden Indikatoren Siedlungsdichte (Einwohner pro km² Siedlungsfläche) sowie Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil (Siedlungs- und Verkehrsfläche in % der gesamten Gemarkungsfläche) wurde für das frühere Bundesgebiet eine Großabgrenzung nach potentiellen Verdichtungsraumgemeinden vorgenommen. Dazu gehörten Gemeinden, die sowohl bei dem Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil deutlich über dem Bundesdurchschnitt lagen. Auf dieser Grundlage haben die Länder eine Abgrenzung ihrer Verdichtungsräume vorgenommen. Da für die neuen Bundesländer keine entsprechenden Daten vorlagen, haben diese auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Gutachten ihre Verdichtungsräume bestimmt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung war, dass der Verdichtungsraum in der Regel mehr als 150.000 Einwohner im zusammenhängenden Gebiet aufweist. Die flächendeckende Abgrenzung erfolgte auf Ebene der Gemeinden zum Gebietsstand 31.12.1991. Die Zuweisung erfolgt flächendeckend auf der Gemeindeebene. (Quelle: GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015)

Ausprägungen:

- 00 = Kein Verdichtungsraum
- 01 = Rhein-Ruhr
- 02 = Berlin
- 03 = Rhein-Main
- 04 = Stuttgart
- 05 = Hamburg
- 06 = München
- 07 = Rhein-Neckar
- 08 = Nürnberg/Fürth/Erlangen
- 09 = Chemnitz/Zwickau
- 10 = Halle/Leipzig
- 11 = Bielefeld
- 12 = Saar
- 13 = Hannover
- 14 = Dresden
- 15 = Bremen
- 16 = Aachen

- 17 = Karlsruhe/Pforzheim
- 18 = Augsburg
- 19 = Magdeburg
- 20 = Kassel
- 21 = Braunschweig
- 22 = Kiel
- 23 = Koblenz
- 24 = Freiburg
- 25 = Münster
- 26 = Rostock
- 27 = Aschaffenburg
- 28 = Erfurt
- 29 = Osnabrück
- 30 = Lübeck
- 31 = Ulm/Neu-Ulm
- 32 = Regensburg
- 33 = Würzburg
- 34 = Gießen
- 35 = Siegen
- 36 = Ingolstadt
- 37 = Gera
- 38 = Bamberg
- 39 = Oldenburg
- 40 = Schwerin
- 41 = Bremerhaven
- 42 = Paderborn
- 43 = Jena
- 44 = Lörrach/Weil (Basel)
- 45 = Schweinfurt

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF41 – Zentralität

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Als wesentliches Element der Siedlungsstruktur nehmen zentrale Orte, d. h. Gemeinden mit zentralörtlichen Einrichtungen (Infrastrukturen), als Versorgungskerne über ihren eigenen Bedarf hinaus Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches wahr. Als Versorgungsorte von Ober-, Mittel- und Nahbereichen kommt den zentralen Orten auch eine erhebliche Bedeutung für Raumordnung und Landesplan zu. Sie sind daher ein wichtiger Bestandteil aller Raumordnungsprogramme und –pläne z. T. mit abweichenden Begriffen und Begriffsinhalten. Während die Unter- und Grundzentren die Aufgabe der „Grundversorgung“ erfüllen, dienen die Mittelzentren darüber hinaus der Deckung des „gehobenen Bedarfs“. Die Oberzentren dienen der Deckung des „spezialisierten höheren Bedarfs“. (Quelle: GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015)

Ausprägungen:

00010 = Oberzentrum

00011 = Teil eines Oberzentrums

00020 = Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums

00021 = Teil eines Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums

00030 = Mittelzentrum

00031 = Teil eines Mittelzentrums

00040 = Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums

00041 = Teil eines Unterzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums

00050 = Unterzentrum

00051 = Teil eines Unterzentrums

00060 = Kleinzentrum mit Teilfunktion eines Unterzentrums

00061 = Teil eines Kleinzentrums mit Teilfunktion eines Unterzentrums

00070 = Kleinzentrum

00071 = Teil eines Kleinzentrums

00090 = Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF42 – Reisegebiet

Für Zwecke der Tourismusstatistik, der Regionalplanung und des Tourismus-Marketings sind die Bundesländer in Reisegebiete aufgeteilt. Die Abgrenzung der Reisegebiete erfolgt bundeslandspezifisch auf Basis der Gemeindefläche. Meist werden dazu naturräumliche Kriterien herangezogen. Aber auch größere Städte oder Industrieregionen werden als Reisegebiete definiert. (Quelle: GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen 2015)

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF43 – Stadt-Land-Gliederung

Grad der Verstädterung von Eurostat

Ausprägungen:

01 = dicht besiedelt (vormals städtisch)

02 = mittlere Besiedlungsdichte (vormals halbstädtisch)

03 = gering besiedelt (vormals ländlich)

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF44 – BIK-Regionsnummer 001 - 753

Die Bezeichnung „BIK“ steht für „Beratung, Information, Kommunikation“ und geht auf die „BIK Aschpurwis + Behrens GmbH“ zurück. Bei den BIK-Regionen handelt es sich um eine räumliche Gliederungssystematik. Mit Hilfe dieser Systematik werden Stadt-Umland-Beziehungen auf Gemeindeebene dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei für Ballungsräume, aber auch für Stadtregionen sowie Mittel- und Unterzentren.

Die 753 Merkmalsausprägungen finden sich im Gemeindeverzeichnis GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen des Statistischen Bundesamtes.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF45 – BIK-Regionstyp 1-5 (753)

Eine kurze Erläuterung zu „BIK“ findet sich beim Merkmal EF44.

Ausprägungen:

1 = Ballungsraum (≥ 750.000)

2 = Stadtregion (≥ 100.000)

3 = Mittelzentrengbiet (25.000 - 100.000)

4 = Unterzentrengbiet (≤ 25.000)

5 = keine BIK Region

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

EF46 – BIK-Strukturtyp 1-5 (753)

Eine kurze Erläuterung zu „BIK“ findet sich beim Merkmal EF44.

Ausprägungen:

1 = Kernbereich

2 = Verdichtungsbereich

3 = Übergangsbereich

4 = Peripherer Bereich

5 = keine BIK Region

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3))

7.2 Arbeitnehmerdatensatz

ERHEBUNGSLAND – Erhebungsbundesland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

- 01 = Schleswig-Holstein
- 02 = Hamburg
- 03 = Niedersachsen
- 04 = Bremen
- 05 = Nordrhein-Westfalen
- 06 = Hessen
- 07 = Rheinland-Pfalz
- 08 = Baden-Württemberg
- 09 = Bayern
- 10 = Saarland
- 11 = Berlin
- 12 = Brandenburg
- 13 = Mecklenburg-Vorpommern
- 14 = Sachsen
- 15 = Sachsen-Anhalt
- 16 = Thüringen

BERICHTSEINHEITID – Identnummer des Betriebs URS

Bei der Identnummer URS handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Bundesländern zur Nummerierung der Betriebe im Unternehmensregister verwendet wird.

BOGENART – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

- 0 = Betriebsdatensatz
- 1 = Arbeitnehmerdatensatz

FALLNR – Laufende Nummer des Arbeitnehmers

Nummer des Arbeitnehmers in der Stichprobe. Inwiefern die Nummern fortlaufend sind oder Lücken aufweisen, hängt vom Auswahlabstand im Betrieb ab.

NUMVERDIENSTREGELUNG – Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen

Laufende Nummer des Tarifvertrages der betrieblichen Vereinbarungen in der Tabelle „Verdienstregelung“ des Betriebsbogens. Die laufende Nummer entspricht aber auch der Nummerierung der Tarifschlüssel im Betriebssatz (IDEVVERDIENSTREGELUNG1 bis IDEVVERDIENSTREGELUNG5).

VERDIENSTGRUPPE – Vergütungsgruppe

Soweit die Entlohnung auf Grundlage eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, wurde die zutreffende Vergütungsgruppe (Lohn- Gehalts, Entgelt oder Besoldungsgruppe) eingetragen.

LEISTUNGSGRUPPE – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Sofern Arbeitnehmer/innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/innen den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen betrieblichen Eingruppierung.

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.

Sind die Arbeitnehmer/innen bereits den bisherigen Leistungsgruppen für Arbeiter/innen und Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmer/-innen.

Ausprägungen:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = Leistungsgruppe 1 | (Arbeitnehmer/innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z.B. auch angestellte Geschäftsführer/innen, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer/innen, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Abteilungsleiter/innen) und Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.) |
| 2 = Leistungsgruppe 2 | (Arbeitnehmer/innen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer/innen, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorarbeiter/innen, Meister/innen).) |

| | |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 = Leistungsgruppe 3 | (Arbeitnehmer/innen mit schwierigen Fachtätigkeiten für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.) |
| 4 = Leistungsgruppe 4 | (Angelernte Arbeitnehmer/innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundenen Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.) |
| 5 = Leistungsgruppe 5 | (Ungelernte Arbeitnehmer/innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.) |
| . = keine Angabe | Auszubildende mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“. |

GESCHLECHT – Geschlecht

Ausprägungen:

1 = männlich

2 = weiblich

GEBURTSJAHR – Geburtsjahr

EINTRITTSMONAT – Eintrittsmonat

EINTRITTSJAHR – Eintrittsjahr

Monat und Jahr des Eintritts in das Unternehmen. Bei Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses ist das Eintrittsdatum anzugeben, das der Betrieb für seine internen Zwecke verwendet.

PERSONENGRUPPE – Personengruppe

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte/Beamtinnen, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.²

| Schlüssel | Personenkreis |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 101 | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale |
| 102 | Auszubildende ohne besondere Merkmale |
| 103 | Beschäftigte in Altersteilzeit |
| 105 | Praktikanten |
| 106 | Werkstudenten |
| 109 | Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) |
| 110 | Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV |
| 113 | Nebenerwerbslandwirte |
| 114 | Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt |
| 116 | Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) |
| 118 | Unständig Beschäftigte |
| 119 | Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters |
| 121 | Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt |
| 122 | Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung |
| 124 | Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall |
| 140 | Seeleute |
| 141 | Auszubildende in der Seefahrt |
| 142 | Seeleute in Altersteilzeit |
| 143 | Seelotsen |
| 144 | Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt |
| 149 | In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters |
| 801 | Beamte / Beamtinnen ohne besondere Merkmale |
| 802 | Beamte / Beamtinnen-Auszubildende |
| 803 | Beamte / Beamtinnen-Altersteilzeit |
| 810 | Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer / -innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d.h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten |
| 820 | Saison- und Gelegenheitsarbeiter / -innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind |

TAETIGKEITSSCHLUESSEL1 – Ausgeübter Beruf (KldB 2010)

5-stelliger Berufsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010. Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, wie beispielsweise Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.

Eine ausführliche Erläuterung des 5-stelligen Schlüssels der KldB. 2010 findet sich in: Wiemer, S.; Reimer, K. und Lewerenz, J.: Einführung der Klassifikation der Berufe 2010 in die Arbeitsmarktstatistik, Nürnberg 2011.

TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Ausprägungen:

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/ Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur
- 9 = Abschluss unbekannt

² Die 800er-Schlüssel sind keine offiziellen Schlüssel lt. DEÜV, sondern Hilfsschlüssel der amtlichen Statistik.

TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Ausprägungen:

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3 = Meister-/ Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- 4 = Bachelor
- 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6 = Promotion
- 9 = Abschluss unbekannt

TAETIGKEITSSCHLUESSEL4 – Arbeitnehmerüberlassung

Das Merkmal zeigt an, ob ein Leiharbeitsverhältnis vorliegt oder nicht.

Ausprägungen:

- 1 = nein
- 2 = ja

TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 – Vertragsform

Ausprägungen:

- 1 = Vollzeit, unbefristet
- 2 = Teilzeit, unbefristet
- 3 = Vollzeit, befristet
- 4 = Teilzeit, befristet

WOCHENARBEITSZEIT – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im April 2014 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeitarbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit (Blockmodell) sind nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden, z.B. vorher 40 Stunden Vollzeit und jetzt 20 Stunden Altersteilzeit anzugeben.

ARBEITSSTUNDENBEZAHLT – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

Das Merkmal gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird. Bei geringfügig Beschäftigten, für die keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden. Wurde das Merkmal nicht angegeben, wurde es im Statistischen Landesamt automatisch berechnet, indem

das Merkmal Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 4,345 – der durchschnittlichen Zahl der Wochen im Monat – multipliziert wurde.

Siehe auch Merkmal EF19.

UEBERSTUNDENBEZAHLT – Bezahlte Überstunden

Als Überstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wurde oder nicht. Hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren.

Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Überstunden anzugeben.

MVERDIENSTGESAMT – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Als Bruttomonatsverdienst für April 2014 war das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt umfasst in etwa alle Zuflüsse aus der abhängigen Tätigkeit und ist somit eine vergleichsweise umfassende Verdienstabgrenzung. Das Gesamtbrutto ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

MVERDIENSTDAVONUEBERSTD – Gesamtverdienst für Überstunden

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEIGE – Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

MVERDIENSTDAVONSV – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

Das Merkmal erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/innen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, wird ersatzweise der Betriebszuschuss zur Krankenversicherung eingetragen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Riester-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

SVARBEITSTAGEGESAMT – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage, wie beispielsweise im Falle des Mutterschutzes oder bei Langzeitkranken angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmer/innen wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z.B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (=7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360-14) Tage eingetragen worden sein.

JVERDIENSTGESAMT – Bruttojahresverdienst (insgesamt)

Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2014 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt umfasst in etwa alle Zuflüsse aus der abhängigen Tätigkeit und ist somit eine vergleichsweise umfassende Verdienstabgrenzung. Das Gesamtbrutto ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ – Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a). Dies sind z.B. Urlaubs-, Weih-

nachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (=geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.

Als Sonderzahlungen des Kalenderjahres 2014 ist die Summe der im Kalenderjahr gezahlten sonstigen Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) anzugeben.

JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG – Entgeltumwandlung

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird.

Der angegebene Wert ist der Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung des Jahres. Einbezogen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

URLAUBSANSPRUCH – Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr

Das Merkmal gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr in Tagen – ohne Resturlaubstage. Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben werden, z.B. 30 Tage für Vollzeitbeschäftigte oder 15 Tage für Teilzeitbeschäftigte.

Felder GL040X / „Alte Bezeichnung“

EF3U1 – Bogen-Nr.

Erste vier Stellen von Merkmal FALLNR.

EF3U2 – Laufende Nummer des Arbeitnehmers

Letzte Stelle von Merkmal FALLNR.

EF4 – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich in der *Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ08*.

EF5 – Schichtnummer

Die Schichtnummer (entspricht EF7 Betriebsatz) ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsabteilungen (2-Steller der WZ08) und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister, die nicht immer aktuell sind. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

EF6 – Tarifliche Lohngruppe

Sofern die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer betrieblichen Vereinbarung erfolgt, wird hier die zutreffende Lohn-, Gehalts- oder Entgeltgruppe genau eingetragen.

Liegen Eingliederungsanweisungen aus der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes für die angewendeten Tarifverträge vor, dann wird hier präzise die in Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lohn-/Gehalts-/Entgelt- oder Vergütungsgruppe angegeben.

Ersatzweise können die Nummern der Leistungsgruppen im Merkmal „LEISTUNGSGRUPPE“ angegeben werden, EF6 bleibt dann leer. Eine Reihe von Betrieben macht davon Gebrauch, sodass EF6 nicht vollständig belegt ist.

EF7 – Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen

Siehe Merkmal NUMVERDIENSTREGELUNG.

EF8 – Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen

Zeigt anhand der Tarifvertragsschlüssel an, welcher Tarifvertrag respektive welche betriebliche Vereinbarung für den jeweiligen Arbeitnehmer gilt. Eine ausführliche Beschreibung des Tarifvertragsschlüssels findet sich bei IDEVVERDIENSTREGELUNG1 – IDEVVERDIENSTREGELUNG5 im Betriebsdatensatz.

EF9 – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Siehe Merkmal LEISTUNGSGRUPPE.

EF10 – Geschlecht

Siehe Merkmal GESCHLECHT.

EF11 – Geburtsjahr

Siehe Merkmal GEBURTSJAHR.

EF12U1 – Eintrittsmonat**EF12U2 – Eintrittsjahr**

Siehe Merkmale EINTRITTSMONAT und EINTRITTSJAHR.

EF13 – Land aus Regionalschlüssel

Entspricht dem Merkmal LAND beim REGIONALSCHLUESSEL im Betriebssatz.

EF14U1 – Berichtsmonat**EF14U2 – Berichtsjahr**

Bei der Verdienststrukturerhebung 2014 ist der Berichtsmonat der April und das Berichtsjahr das Jahr 2014.

EF15 – Ausgeübter Beruf

Siehe Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL1.

EF16U1 und EF16U2 – Schlüssel in den Meldungen zur Sozialversicherung

Diese Schlüssel wurden für Meldungen zur Sozialversicherung bis zum 30.11.2011 eingesetzt, zum Zeitpunkt der VSE 2014 nicht mehr. In der VSE 2014 wurde der nun gültige Tätigkeitsschlüssel abgefragt. Die Schlüssel EF16U1 und EF16U2 wurden von den statistischen Ämtern daraus abgeleitet, um Zeitvergleiche zu ermöglichen.

EF16U1 – Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)

Ausprägungen:

0 = Auszubildende

1 = Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind,

Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind,

Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte),

Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)

5 = Beamte in Vollzeit

6 = Beamte in Teilzeit

7 = Heimarbeiter/-innen

8 = Teilzeitbeschäftigte

Erläuterung:

Auszubildende

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind

Arbeitnehmer/innen die als Arbeiter/in aber nicht als Facharbeiter/in entlohnt werden.

Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiter/in entlohnt werden. Dazu gehören auch Arbeiter/innen, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiter/in beschäftigt werden.

Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)

Dazu gehören auch Lehrmeister/innen, Ausbildungsmeister/innen, Betriebsmeister/innen usw.

Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)

Arbeitnehmer/innen die als Angestellte entlohnt werden.

Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 + 6 wurden für Beamte maschinell gesetzt.

Heimarbeiter/-innen

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden in der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmer/innen unterliegen Heimarbeiter/innen nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Arbeitnehmer/innen in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der/des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, würde mit der Schlüsselzahl 9 verschlüsselt werden, kommt beim Berichtsjahr 2014 jedoch nicht vor.

EF16U2 – Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)

Ausprägungen:

- 1 = Hauptschule, mittlere Reife ohne Berufsausb.
- 2 = Hauptschule, mittlere Reife mit Berufsausb.
- 3 = Abitur, Hochschulreife ohne Berufsausb.
- 4 = Abitur, Hochschulreife mit Berufsausb.
- 5 = Bachelorabschluss
- 6 = Diplom-/Masterabschluss
- 7 = Ausbildung unbekannt

Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der/des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meisterschulen und höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind dagegen berufliche Fortbildungen, wie zum Beispiel

- Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, Refa-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.

Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

EF17 – Art des Arbeitsvertrages

Ausprägungen:

- 1 = unbefristet
- 2 = befristet (einschl. Praktikanten und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)
- 3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag
- 4 = Altersteilzeit
- 5 = geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)

Erläuterungen:

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag (EF17 = 3)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Altersteilzeit (EF17 = 4)

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren. Denkbare Modelle der Altersteilzeit sind Halbtagsbeschäftigung, Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel sowie das so genannte Blockmodell.

Geringfügig Beschäftigte (EF17 = 5)

Eine Beschäftigung kann wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) geringfügig sein.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro³ nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die monatliche Verdienstgrenze überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben bei der VSE 2014 beim Merkmal EF17 generell die Ausprägung 5, auch wenn der Arbeitsvertrag befristet ist.

Kurzfristig Beschäftigte

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.⁴ Ein Beispiel hierfür ist Saisonarbeit. Die Höhe des Verdienstes ist bei kurzfristiger Beschäftigung unerheblich. Kurzfristig Beschäftigte haben bei der VSE 2014 beim Merkmal EF17 die Ausprägung 2. Ist die Beschäftigung jedoch auch geringfügig entlohnt, haben die Beschäftigten beim Merkmal EF17 die Ausprägung 5.

EF18 – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Siehe Merkmal WOCHENARBEITSZEIT.

EF19 – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

Siehe Merkmal ARBEITSSTUNDENBEZAHLT.

³ Bis 31.12.2012 lag die Grenze bei 400 Euro.

⁴ Zwischen dem 1.1.2015 und 31.12.2018 liegt die Höchstgrenze bei drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen (vgl. nach § 115 SGB IV).

Jeder Betrieb war verpflichtet, für mindestens eines der Merkmale EF18 und EF19 eine Angabe zu übermitteln. Wurde keine Angabe für EF19 übermittelt, wurde EF19 von den Statistischen Ämtern der Länder berechnet als $EF19 = EF18 * 4,345$. Der Faktor 4,345 ist die mittlere Zahl der Wochen eines Monats (= 365 Tage / 7 Tage je Woche / 12 Monate).

EF20 – Bezahlte Überstunden

Siehe Merkmal UEBERSTUNDENBEZAHLT.

EF21 – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Siehe Merkmal MVERDIENSTGESAMT.

EF22 – Gesamtverdienst für Überstunden

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONUEBERSTD.

EF23 – Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE.

EF24 – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschließl. Solidaritätszuschlag)

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI.

EF25 – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONSV.

EF26 – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr

Siehe Merkmal SVARBEITSTAGEGESAMT.

EF27 – Bruttojahresverdienst (insgesamt)

Siehe Merkmal JVERDIENSTGESAMT.

EF28 – Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes

Siehe Merkmal JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ.

EF29 – Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr

Siehe Merkmal URLAUBSANSPRUCH.

EF30 – Verdienstminderung im Berichtsmonat

Das Eingabefeld ist zwar im Datensatz noch vorhanden, ist aber leer.

EF31 – Verdienstminderung im Berichtsjahr

Das Eingabefeld ist zwar im Datensatz noch vorhanden, ist aber leer. Seit dem Erhebungsjahr 2006 wird ein normierter Bruttojahresverdienst anhand der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage errechnet. Das Verdienstminderungskennzeichen wird deshalb nicht mehr benötigt.

EF32 – Gruppennummer

Die Gruppennummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Gruppen erfolgt mittels Wirtschaftsgruppen (zusammengefasste 2-Steller der WZ 2008). Im Gegensatz zur Schichtnummer differenziert die Gruppennummer die Betriebe nicht nach Betriebsgrößenklassen. Bei der VSE 2014 ist das Merkmal jedoch nicht belegt.

EF33 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Siehe Merkmal KAPITALBETEILIGUNG im Betriebssatz.

EF34 – Beschäftigte des Unternehmens

Siehe Merkmal ZAHLANUNTERNEHMEN im Betriebssatz.

EF35 – Beschäftigte des Betriebes

Siehe Merkmal EF26 im Betriebssatz.

EF36 – Grundlage der Urlaubsberechnung

Siehe Merkmal ARBEITSTAGEJEWOCHE im Betriebssatz.

EF37 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit

Siehe Merkmal WOCHENARBEITSZEITVZ im Betriebssatz.

EF38 – Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer (freie Hochrechnung)

Achtung: Für Hochrechnungen bei Arbeitnehmern, die nicht dem Vergleich mit 2010 dienen, sollte nicht das Merkmal EF38 sondern das Merkmal B52, der gebundene Hochrechnungsfaktor, verwendet werden.

Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v.a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) und als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor B52 ist der offizielle und qualitative beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor EF38 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor EF38 verwendet werden, empfohlen wird jedoch Faktor B52. Stets ist bei Zeitvergleichen das Merkmal GG2010 zu nutzen.

Der Faktor ergibt sich als Produkt aus den Hochrechnungsfaktoren 1. und 2. Stufe (EF21 und EF22 Betriebssatz) und dem Ergänzungsfaktor (EF23 Betriebssatz).

$$EF38 = EF21 (\text{Betriebssatz}) * EF22 (\text{Betriebssatz}) * EF23 (\text{Betriebssatz})$$

EF40 – Unternehmenszugehörigkeit in Jahren

Ergibt sich aus EF14U2 (Berichtsjahr) minus EINTRITTSJAHR:

$$EF40 = EF14U2 - EINTRITTSJAHR$$

EF41 – Alter in Jahren

Ergibt sich aus EF14U2 (Berichtsjahr) minus GEBURTSJAHR:

$$EF41 = EF14U2 - GEBURTSJAHR$$

Es entspricht somit dem Alter der Person am 31.12. des Berichtsjahres.

EF42 – Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)

Zur Bildung von EF42 werden die im Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL1 (bzw. EF15) verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsnachweis in unterschiedlicher Kombination mit der Leistungsgruppe, dem Wirtschaftszweig und dem höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss (EF59U3) in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO-08) umgewandelt.

EF43 – Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Zur Bildung von EF43 werden die Angaben den Merkmalen EF59U1 (Höchster allgemeinbildender Schulabschluss) und EF59U3 (Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss) verwendet und in die entsprechenden ISCED (2011)-Klassen umgewandelt.

Ausprägungen:

- 1 = Grundbildung in Lesen, Schreiben und Rechnen. Grundlage für weiteres Lernen.
- 2 = Erste Stufe der Sekundarbildung
- 3 = Zweite Stufe der Sekundarbildung. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Typischerweise mit einer größeren Auswahl an Fächern und Zweigen.
- 4 = Aufbauend auf der Sekundarbildung, allerdings mit breiteren Inhalten. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Nicht so komplex wie tertiäre Bildung.
- 5 = Kurze erste praxisorientierte, berufsspezifische tertiäre Bildung. Kann auch den Zugang zu anderen tertiären Bildungsprogrammen eröffnen.
- 6 = Programme, die erstes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem ersten tertiären oder gleichwertigem Abschluss (z. B. Bachelor, Staatlich geprüfter Techniker).
- 7 = Programme, die fortgeschrittenes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem zweiten tertiären oder gleichwertigem Abschluss (z. B. Master). Sowie fortgeschrittene Forschungsqualifikation, üblicherweise mit der Veröffentlichung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit (z. B. Promotion).

EF44 – Nettomonatsverdienst

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

$EF44 = MVERDIENSTGESAMT$ (Bruttomonatsverdienst) – $MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI$ (gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer) + $MVERDIENSTDAVONSV$ (gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung)

EF45 – Normierter Bruttojahresverdienst

Zur Normierung des Bruttojahresverdienstes wird dieser ($JVERDIENSTGESAMT$) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage ($SVARBEITSTAGEGESAMT$) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Arbeitnehmern durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

$EF45 = (JVERDIENSTGESAMT / SVARBEITSTAGEGESAMT) * 360$, für $SVARBEITSTAGEGESAMT < 360$.

Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 30 Wochen im Jahr werden nicht in den Veröffentlichungstabellen nachgewiesen.

Anmerkung: Bei geringfügig Beschäftigten kann diese Berechnung zu einer erheblichen Abweichung bei dem Jahresverdienst führen. (Beispiel: Monatsverdienst 165 €, Jahresverdienst 1980 €, aber sozialversicherungspflichtige Arbeitstage 52 statt 360. Nun wird der Jahresverdienst durch 52 Tage geteilt und mal 360 Tage gerechnet. Jahresverdienst jetzt 13.700 €.)

EF46 – Geschätzte Werte bei EF45

Wurde die für die Normierung erforderliche Bedingung, geleistete Arbeitstage geringer als 360 erfüllt, bzw. die Normierung des Bruttojahresverdienstes durchgeführt, so wird bei EF46 angezeigt, dass es sich bei EF45 um einen geschätzten Wert des Jahresverdienstes handelt:

Wenn SVARBEITSTAGEGESAMT < 360, dann EF46 = 1 (geschätzter Wert).

Wenn SVARBEITSTAGEGESAMT = 360, dann EF46 = 0 (Wert nicht geschätzt).

EF47 – Normierte Sonderzahlungen

Zur Normierung der Sonderzahlungen werden diese (JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage (SVARBEITSTAGEGESAMT) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Arbeitnehmern durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

$EF47 = (JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ / SVARBEITSTAGEGESAMT) * 360$, für SVARBEITSTAGEGESAMT < 360.

Bei geringfügig Beschäftigten können Unschärfen auftreten (vgl. EF45).

EF48 – Bruttostundenverdienst

Zur Berechnung des Bruttostundenverdienstes wird der Bruttomonatsverdienst (MVERDIENSTGESAMT) durch die bezahlten Stunden inklusive der bezahlten Überstunden geteilt (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT + UEBERSTUNDENBEZAHLT):

$EF48 = MVERDIENSTGESAMT / (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT + UEBERSTUNDENBEZAHLT)$

EF49 – Umgerechnete Urlaubstage

Bei EF49 handelt es sich um eine „Umrechnung“ (=Normierung) der Urlaubstage der Arbeitnehmer auf den Fall, dass eine 5-Tage-Woche als Grundlage der Urlaubsberechnung dient:

Fall 1: Bei ARBEITSTAGEJEWOCHEN (Grundlage der Urlaubsberechnung) = 5 ist EF49 = URLAUBSANSPRUCH (Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr)

Fall 2: Bei ARBEITSTAGEJEWOCHEN \neq 5 ist EF49 = URLAUBSANSPRUCH / ARBEITSTAGEJEWOCHEN * 5

EF50 – Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr

Zur Berechnung von EF50 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage des Arbeitnehmers (SVARBEITSTAGEGESAMT) durch 7 geteilt:

$EF50 = SVARBEITSTAGEGESAMT / 7$ (Achtung: Wert hat 2 Nachkommastellen)

EF51 – Bezahlte Stunden (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT) wurden geschätzt

Das Merkmal ist bei der VSE 2014 nicht belegt.

EF52 – Anteilige Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten

Zur Berechnung der anteiligen Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten (EF16U1 = 8 oder 9 und EF17 = 1 oder 2) an der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit gilt folgendes:

$EF52 = \text{WOCHENARBEITSZEIT (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit)} / \text{WOCHENARBEITSZEITVZ (betriebsübliche Wochenarbeitszeit)} * 100$

EF53 – Wochenarbeitszeit eines geringfügig Beschäftigten

Bei geringfügig Beschäftigten (EF17 = 5) deren monatlich bezahlte Stunden (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT) vom Betrieb ausgefüllt wurden, kann die Wochenarbeitszeit folgendermaßen berechnet werden:

$EF53 = \text{ARBEITSSTUNDENBEZAHLT (monatlich bezahlte Stunden)} / 4,345$ (durchschnittliche Wochenanzahl pro Monat)

EF55 – Entgeltumwandlung

Siehe Merkmal JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG.

EF56 – Wochen-Arbeitszeit wurde geschätzt bzw. korrigiert

0 = nein

1 = ja

EF57 – Mindestlohnbranche

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

1 = ja

2 = nein

3 = unbekannt

EF58 – Tarifbindung des Betriebes

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Firmentarifverträgen oder Kollektivverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,

- Betriebliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste oder keiner Tarifbindung.
- Der zu befragende Betrieb hat keine Kenntnis einer Regelung.

1 = Tarifbindung (Kollektivtarif, Firmentarifvertrag)

2 = Betriebsvereinbarung (keine Tarifbindung)

3 = sonstiges (keine Tarifbindung)

Die Kodierung erfolgt allein auf Basis der Werte des Merkmals IDEVVERDIENSTREGELUNG1 des Betriebsbogens. Der Berichtspflichtige sollte hier die am häufigsten vorkommende Vergütungsregelung eintragen.

EF59 Tätigkeitsschlüssel Stellen 6 und 7 inklusive imputierter Werte

EF59U1 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Die Ausprägungen sind identisch zum Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL 2. Bei der Variable EF59U1 wurden für die Ausprägung „9“ (Abschluss unbekannt) Werte mit dem Hot-Deck Imputationsverfahren – des sogenannten Nearest-Neighbour (Nächster-Nachbar) Verfahren – imputiert. Als Hilfsmerkmale wurden folgende Variablen verwendet:

Geschlecht, TAETIGKEITSSCHLUESSEL 1, TAETIGKEITSSCHLUESSEL 3, Verdienstgesamt, Wirtschaftszweig, EF 17 (des Arbeitnehmers), EF 41 (des Arbeitnehmers), Leistungsgruppe, Personengruppe, EF4 des Betriebs.

Die Spendendatensätze stellen die erhobenen Datensätze.

EF59U3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Die Ausprägungen sind identisch zum Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL 3. Beim Merkmal EF59U3 wurden für die Ausprägung „9“ (Abschluss unbekannt) Werte imputiert. Es handelt sich um dasselbe Verfahren wie bei dem Merkmal EF59U1. Als Hilfsvariable wurde neben den oben genannten auch der TAETIGKEITSSCHLUESSEL 2 verwendet.

Liefermerkmale nach EU-Verordnung (ab VSE 2014)

YEAR – Berichtsjahr

Bei allen Datensätzen ist das Jahr 2014 angegeben.

KEYE – Key identifying the employee

Nummer für jeden Beschäftigtendatensatz.

B21 – Geschlecht

Ausprägungen:

F = Weiblich

M = Männlich

B22 – Alter (Geburtsjahr)

Geburtsjahr des Arbeitnehmers.

B23 – Beruf (ISCO-08, 3-digit)

Zur Bildung von B23 werden die im Merkmal TAETIGKEITSSCHLUESSEL1 (bzw. EF15) verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsnachweis in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO-08) umgewandelt.

B24 – Führungs- oder Aufsichtstätigkeit

Ausprägungen:

Y = Ja, der Beschäftigte hat eine Art Managementfunktion.

N = Nein

B25 – Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung (ISCED 2011)

G1 = Group 1: Basic education (0 Less than primary; 1 Primary; 2 Lower secondary)

G2 = Group 2: Secondary education (3 Upper secondary; 4 Post-secondary (non-tertiary))

G3 = Group 3: Tertiary education (up to 4 years) (5 Short-cycle tertiary; 6 Bachelor or eq.)

G4 = Group 4: Tertiary education (more than 4 years) (7 Master or eq.; 8 Doctoral or eq.)

Siehe auch EF43.

B26 – Dauer der Betriebszugehörigkeit

Es ist die Zugehörigkeit zum Unternehmen angegeben. Siehe Merkmal EF40.

B27 – Vertragliche Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit)

B27 wurde aus TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 (Vertragsform) abgeleitet.

Ausprägungen:

FT = Vollzeitbeschäftigung

PT = Teilzeitbeschäftigung

B271 – Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers

Siehe Merkmal EF52.

B28 – Art des Arbeitsvertrages

Ausprägungen:

A = Unbefristet

B = Befristet (ohne Auszubildende)

C = Ausbildung

B29 – Staatsbürgerschaft

Das Merkmal ist nicht belegt.

B31 – Zahl der Wochen im Berichtsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht

Siehe Merkmal EF50.

B32 – Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden

Siehe Merkmal ARBEITSSTUNDENBEZAHLT.

B321 – Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden

Siehe Merkmal UEBERSTUNDENBEZAHLT.

B33 – Jährliche Urlaubstage (auf Basis einer 5-Tage-Woche)

Siehe Merkmal EF49.

B34 – Sonstige jährliche Abwesenheitstage

Das Merkmal ist in allen Fällen mit 99999999 belegt.

B41 – Bruttojahresverdienst im Berichtsjahr

Siehe Merkmal JVERDIENSTGESAMT.

B411 – Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt

Siehe Merkmal JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ.

B412 – Jährliche Sachleistungen

Das Merkmal ist in allen Fällen mit 99999999 belegt.

B42 – Bruttoverdienst im Berichtsmonat

Siehe Merkmal MVERDIENSTGESAMT.

B421 – Vergütung der Überstunden

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONUEBERSTD.

B422 – Sonderzahlungen für Schichtarbeit

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE.

B423 – Gesetzliche Sozialbeiträge und Steuern der Arbeitgeber

Summe der Merkmale B4231 und B4232.

B4231 – Gesetzliche Sozialbeiträge

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONSV.

B4232 – Steuern

Siehe Merkmal MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI.

B43 – Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat

Siehe Merkmal EF48.

B52 – Hochrechnungsfaktor Arbeitnehmer (gebundene Hochrechnung)

Der gebundene Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer/innen ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmer/innen gewichtet werden müssen. Der Faktor ergibt sich als Produkt aus $A51 \times EF22$ im Betriebsdatensatz.

Die gebundene Hochrechnung der VSE 2014 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2014 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

KEYL – Identification key of the local unit the employee belongs to

Siehe Merkmal BERICHTSEINHEITID.